

# Merkblatt zum Mehrfachantrag

# 2012

Das vorliegende Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zu den mit dem Mehrfachantrag (MFA) zu beantragenden Maßnahmen.

Alle Antragsunterlagen und der Mehrfachantrag-Online können im Internet unter [www.agrarfoerderung.bayern.de](http://www.agrarfoerderung.bayern.de) aufgerufen werden. Weitere wichtige Einzeladressen sind: [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) für die Zentrale InVeKoS-Datenbank sowie [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) für die zentrale Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)“.

## 1. Wichtige Hinweise

- Ab dem Jahr 2012 werden die bisher noch gekoppelten Maßnahmen Eiweißpflanzenprämie, Beihilfe für Stärkekartoffeln und Flächenzahlung für Schalenfrüchte in die Betriebsprämienregelung einbezogen. Insoweit entfällt eine Antragstellung für die genannten Prämien. Jedoch besteht einmalig im Jahr 2012 für Betriebsinhaber, die im Jahr 2011 einen Anbau- und Liefervertrag für Stärkekartoffel abgeschlossen hatten, die Möglichkeit der Antragstellung auf Werterhöhung der Zahlungsansprüche um den Stärkekartoffelerhöhungsbetrag (vgl. Nr. 3.5 sowie das Merkblatt Stärkekartoffelerhöhungsbetrag). Der dann noch verbleibende Betrag aus allen bisher noch gekoppelten Maßnahmen (hierzu zählen auch die Trockenfutterbeihilfe, die Beihilfe für Flachs und Hanf sowie die Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke) wird regionsspezifisch gleichmäßig auf alle Zahlungsansprüche (ZA) verteilt. Hierfür ist keine eigene Antragstellung erforderlich. Parallel hierzu erfolgt im Jahr 2012 die dritte Stufe der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der ZA auf einen bayernweit einheitlichen Wert im Jahr 2013 (vgl. Nr. 3).
- Die Maßnahmen Kuhprämie und Grünlandprämie für Milcherzeuger aus dem Sonderprogramm für Milcherzeuger waren auf die Jahre 2010 und 2011 beschränkt und werden im Jahr 2012 nicht mehr angeboten.
- Grundsätzlich wird keine Betriebsprämie gewährt, wenn die **beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha** ist. Dabei wird allerdings die Fläche nur in dem Umfang berücksichtigt, wie hierfür auch ZA zur Verfügung stehen. Betriebsinhaber mit **besonderen ZA** erhalten dennoch eine Förderung, wenn die Betriebsprämie mindestens 100 € beträgt. Sofern keine Betriebsprämie gewährt wird, gelten die ZA als nicht genutzt.
- Für eine beihilfefähige Fläche kann die Betriebsprämie beantragt werden, wenn sie am **15. Mai 2012** vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet wird (vgl. Nr. 3.1). Zudem ist es erforderlich, dass die beantragte Fläche **während des gesamten Jahres 2012** beihilfefähig ist. Hierbei können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten förderunschädlich sein. Derartige Nutzungen sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) jedoch mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Vordruck am AELF und im Internet verfügbar).
- ZA, die in **zwei** aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wurden, werden in die Nationale Reserve eingezogen.
- Auf Grund von EU-Vorgaben wurden ab dem Jahr 2012 die Cross Compliance (CC) Anforderungen zum Schutz von Landschaftselementen weiter ausgedehnt. Demnach sind Hecken bereits ab einer Länge von 10 m (bisher 20 m), Feldgehölze ab einer Größe von 50 m<sup>2</sup> (bisher

100 m<sup>2</sup>), Feldraine mit einer Breite von mehr als 2 m, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von max. 0,2 ha und Trocken- und Natursteinmauern sowie Lesesteinwälle CC-relevant. Bereits im Jahr 2011 wurde die CC-Relevanz auch auf nicht geschützte und kartierte Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete mit einer Größe von max. 0,2 ha ausgedehnt (vgl. Broschüre „Cross Compliance 2012“ und Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 5 - blaue Farbe).

- Darüber hinaus haben sich ebenfalls aufgrund von EU-Vorgaben Änderungen bezüglich der Beihilfefähigkeit bestimmter Landschaftselemente ergeben (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 5.3 - blaue Farbe).

### • Wichtig bei Betriebsinhaberwechsel:

Im Hinblick auf die Bedeutung der ZA wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen AELF aufzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn vom Hofnachfolger kein Mehrfachantrag mehr gestellt wird.

Ein Betriebsinhaberwechsel liegt z. B. in folgenden Fällen vor:

- notarielle Hofübernahme
- Pacht eines Betriebs
- Kauf eines Betriebs
- Gründung einer Gesellschaft (z. B. GbR)
- Änderung des Rechtsstatus eines Betriebsinhabers (z. B. Auflösung einer GbR).

Liegt ein Betriebsinhaberwechsel nach Abgabe des MFA 2011 vor, sind entsprechende **Angaben unter Abschnitt A 2 im MFA** zu machen. Darüber hinaus ist das Formblatt „Mitteilung Betriebsinhaberwechsel/betriebliche Veränderungen“ bzw. „Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer“ ausgefüllt abzugeben (beim AELF und im Internet verfügbar).

Im Falle eines **Betriebsinhaberwechsels** ist sicherzustellen, dass der **Mehrfachantragsteller**

- **zum Tag der Antragstellung** tatsächlich Betriebsinhaber ist,
- **zum 15. Mai 2012 im Besitz von ZA** ist und die entsprechende **ZA-Übertragung spätestens am 09. Juni 2012 an die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)** oder das AELF gemeldet ist (vgl. Nr. 3.3),
- **zum 15. Mai 2012 über die beantragten Flächen verfügt**,
- bei bereits bestehenden Verpflichtungen in **Agrarumweltmaßnahmen (AUM)** (Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm **(KULAP)**, Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm **(VNP/EA)**) den Eintritt mit allen Rechten und Pflichten in die mit dem bisherigen Betriebsinhaber bestehenden Zuwendungsverhältnisse unter Abschnitt B 4 im MFA beantragt.

Wenn nach bereits erfolgter Antragstellung 2012, aber noch vor dem 16. Mai 2012 der Betrieb an den Hofnachfolger übergeben werden soll, ist es daher zwingend erforderlich, dass der Hofnachfolger den Mehrfachantrag für das Jahr 2012 stellt, da nur er über die Flächen am 15. Mai 2012 verfügt. Der Vorgänger ist damit nicht mehr antragsberechtigt. Der bereits gestellte Antrag des Übergebers wird in diesem Fall abgelehnt, sofern er nicht zurückgezogen wird. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die ZA noch bis spätestens 15. Mai 2012 auf den Hofnachfolger übertragen werden, und die ZA-Übertragung bis spätestens 09. Juni 2012 an das zuständige AELF gemeldet wird.

**Hinweis:** Kein Betriebsinhaberwechsel liegt bei notarieller Übernahme vor, wenn der Übernehmer den Betrieb bereits vorher gepachtet hatte. Auch im Fall der Änderung eines bestehenden Gesellschaftsvertrags sind Angaben unter Abschnitt A 2 im MFA zu machen, und eine Kopie des geänderten Gesellschaftsvertrags ist dem AELF vorzulegen.

- Antragsteller, die **ZA gepachtet haben, müssen die Anlage Pacht-ZA** auf Aktualität prüfen, ggf. ergänzen und ausgefüllt als Anlage zum **MFA am AELF** abgeben (vgl. Nr. 3.3).

## 2. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

- Mit dem MFA können im Jahr 2012 **folgende Maßnahmen** beantragt werden:
  - Betriebsprämie durch Aktivierung der ZA,
  - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
  - Auszahlung 2012 für AUM (KULAP, VNP/EA).
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines **Antrags auf**
  - **Werterhöhung der ZA** um den Stärkekartoffelerhöhungsbetrag (vgl. Merkblatt Stärkekartoffelerhöhungsbetrag, am AELF und im Internet erhältlich).
  - **Festsetzung von ZA** für Betriebsinhaber in besonderer Lage (vgl. entsprechendes Merkblatt, am AELF und im Internet erhältlich).
- Die dem Antrag zugrunde liegenden Produktionseinheiten (v. a. Flächen) müssen vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Das setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller das Nutzungsrecht besitzt, das unternehmerische Risiko (Ertrags- und Kostenrisiko) der Bewirtschaftung trägt, bei Vergabe einzelner Arbeiten an Auftragnehmer weisungsberechtigt ist und grundsätzlich die Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entrichtet. Flächen, die durch einen Verwaltungsakt bzw. auf Grund vertraglicher oder allgemein verbindlicher Regelungen (z. B. Wasser- und Naturschutzgebietsverordnung, Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss, Grünordnungsplan) nicht landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, erfüllen diese Voraussetzung nicht und sind somit auch nicht im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) aufzuführen. Ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit **Bewirtschaftungsauflagen** zulässig, so ist eine Überprüfung von **Auflagenüberschneidungen** im Bereich der AUM und ggf. die Vergabe des Sperrcodes A02 erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr.7 und 9 – blaue Farbe).
- Die Antragstellung hat außer bei AUM grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslandes zu erfolgen, in dem der Betriebsinhaber seinen Sitz hat. Der **Betriebssitz** ist der Ort, an dem für den Betriebsinhaber die Einkommensteuer festgesetzt wird. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Zusammenschlüssen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Der Zahlungsantrag für AUM ist in dem Land zu stellen, in dem die Maßnahmen bewilligt wurden.

- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und **mit allen erforderlichen Anlagen** bis spätestens **15. Mai 2012 (Antragsendtermin)** am zuständigen AELF einzureichen.
- Zur Klärung eventueller Fragen wird empfohlen, den persönlichen Termin beim AELF (siehe Anschreiben des Staatsministers) wahrzunehmen. Gegebenenfalls ist rechtzeitig ein Ersatztermin zu vereinbaren.
- Mit dem MFA-Online ist eine vollständig papierlose Antragstellung möglich. Die Antragstellung über das Internet ist termingerechtere vorzunehmen, gegebenenfalls sind zusätzliche Unterlagen in Papierform vorzulegen. Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels benötigt der neue Betriebsinhaber noch vor der Antragstellung zwingend eine neue PIN. Näheres teilt das AELF mit.
- Bitte überprüfen Sie vor Abgabe des Antrags bzw. Absenden über MFA-Online nochmals gewissenhaft die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben. Verwenden Sie dafür insbesondere auch das Betriebsdatenblatt zum FNN.
- Die **Nachmeldung** von einzelnen Flächen bzw. ZA oder die **Änderung** hinsichtlich Nutzung bzw. Beihilferegelung einzelner Flächen nach der Antragstellung sowie die Nachreichung bzw. Änderung zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen ist bis einschließlich 31. Mai 2012 möglich. Der Antrag kann auch ganz oder teilweise (z. B. einzelne Flächen) schriftlich wieder zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Korrekturmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn das zuständige AELF bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt wurde.
- Zusätzliche Merkblätter und Anlagen zum Antrag müssen vom Antragsteller selbst am AELF oder im Internet besorgt werden, z. B.
  - die CC-Broschüre 2012,
  - das Merkblatt Stärkekartoffelerhöhungsbetrag,
  - das Merkblatt für Hopfenerzeuger,
  - das Merkblatt zum Anbau von Hanf,
  - das Merkblatt für Betriebsinhaber in besonderer Lage,
  - das Merkblatt für Bewirtschafter von Flächen außerhalb Bayerns,
  - die Anlage **KULAP-Nährstoff-Saldo**.
- Konsequenzen bei Fristversäumnis
  - Bei Mehrfachanträgen, die bis zu 25 Kalendertage nach Ablauf des Antragsendtermins beim AELF eingehen, werden die beantragten Zahlungen um 1 % für jeden **Arbeitstag** Verspätung gekürzt.
  - Bei Nachmeldungen oder Änderungen einzelner Flächen bzw. zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen nach dem 31. Mai 2012 werden die Zahlungen für die Anträge dieser Flächen ebenfalls um 1 % je Arbeitstag gekürzt.
  - Bei Anträgen auf Werterhöhung der ZA um den Stärkekartoffelerhöhungsbetrag oder auf Festsetzung von ZA aus der Nationalen Reserve werden Kürzungen der dem Antrag entsprechenden Betriebsprämie, nicht jedoch des Zahlungsanspruchs, von 3 % je Arbeitstag Verspätung vorgenommen.
  - Nach dem 09. Juni 2012 eingehende Anträge führen zum vollständigen Verlust der Zahlung.
- **Jede Änderung**, die Auswirkung auf die Förderberechtigung hat, ist dem AELF unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird bei Flächen, die **aus der Erzeugung genommen** wurden (NC 591/592), die Nutzung wieder aufgenommen, ist dies mindestens **drei Tage vor** der Wiederaufnahme der Nutzung (z. B. Verfütterung des Aufwuchses) dem AELF schriftlich anzuzeigen, sofern die Aufnahme der Nutzung im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni

2012 erfolgt. Nach diesem Zeitraum muss die Anzeige unverzüglich nach Wiederaufnahme der Nutzung erfolgen.

- Kann aufgrund eines anerkannten Falles **höherer Gewalt** oder **außergewöhnlicher Umstände** eine beantragte Fläche nicht bestimmungsgemäß bewirtschaftet werden, oder erfolgt deshalb eine Änderung der Nutzung, so bleibt der Beihilfeanspruch dennoch bestehen. Dies gilt nicht bei AUM und Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. Derartige Fälle sind dem AELF innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.
- Grundsätzlich wird keine Betriebsprämie gewährt, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha ist. Dabei wird allerdings die Fläche nur in dem Umfang berücksichtigt, wie hierfür auch ZA zur Verfügung stehen. Betriebsinhaber mit besonderen ZA erhalten dennoch eine Förderung, wenn die Betriebsprämie insgesamt mindestens 100 € beträgt. Sofern keine Betriebsprämie gewährt wird, gelten die ZA als nicht genutzt.
- **Auszahlung 2012 für AUM**
  - Betriebe, die an **AUM** (KULAP, VNP/EA) teilnehmen, müssen die **Auszahlung für das Jahr 2012 fristgerecht mit dem MFA beantragen**. Dabei sind für alle in einzelflächenbezogene AUM einbezogenen Flächen die Angaben in den Spalten 19 bis 22 im FNN erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 7 – blaue Farbe). Andernfalls gilt der mehrjährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und gewährte Zahlungen müssen grundsätzlich zurückgefordert werden.
  - **Außerbayerische Antragsteller** müssen ihrem Zahlungsantrag für AUM eine Kopie des Flächenverzeichnisses ihres Sammelantrags beifügen, wie er bei der ihren Betriebssitz zuständigen Behörde gestellt wird. Zudem müssen sie zur eindeutigen Identifizierung im MFA (Abschnitt A 5) das Bundesland ihres Betriebssitzes sowie die ihnen dort zugeteilte Betriebsnummer angeben.
  - Für den Fall, dass **ausschließlich die Auszahlung für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)** beantragt wird, sind im MFA nur die Angaben bzw. Erklärungen auf der Seite 1 (Zahlungsantrag 2012) und in den Abschnitten A (Allgemeine Angaben), B 4 (Auszahlung 2012 für KULAP, VNP/EA) und C einschließlich Unterschrift sowie der FNN (Anlage 1) und gegebenenfalls das Viehverzeichnis (Anlage 2) maßgeblich.

### 3. Antrag auf Betriebsprämie

- Jeder Landwirt erhält mit den Antragsunterlagen zum MFA eine Aufstellung aller in seinem Besitz befindlichen ZA („Übersicht Zahlungsansprüche“), in der u. a. die regionale Zugehörigkeit, Umfang, Art und Wert sowie Jahr der letzten Nutzung der ZA ausgewiesen sind. Diese Daten sind zu einem bestimmten Stichtag (vgl. Druckdatum) **der ZID entnommen**. Die Betriebsinhaber haben im Internet unter [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) jederzeit direkten Zugang zu den aktuell in der ZID gespeicherten Informationen. Sofern einem Betriebsinhaber für den Zugang noch keine PIN (identisch mit PIN zu MFA-Online und HI-Tierdatenbank) zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (Tel.: 089 544348-71, Fax: 089 544348-70, E-Mail: [pin@lkv.bayern.de](mailto:pin@lkv.bayern.de)) beantragt werden.
- Um Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über entsprechende ZA verfügen. Diese können in Verbindung mit einer entsprechenden beihilfefähigen Fläche im MFA zur Auszahlung beantragt werden (= **Aktivierung**).

Maßgeblich für die Betriebsprämie 2012 ist der Umfang an ZA, die zum 15. Mai 2012 im Besitz des Antragstellers und im Falle der Übertragung bis spätestens 09. Juni 2012 in der ZID gebucht sind.

**Wichtig:** Da die **ZA betriebsinhaberbezogen** zugewiesen wurden, ist im Falle eines Wechsels des Betriebsinhabers sicherzustellen, dass die erforderliche **Übertragung der ZA** auf den antragstellenden Betriebsinhaber auch spätestens **zum 15. Mai 2012** erfolgt und die entsprechende **Meldung spätestens bis 09. Juni 2012 an die ZID** oder das AELF vorgenommen ist (vgl. Nr. 3.3 Übertragung von ZA einschl. Sonderregelung).

#### • Arten von Zahlungsansprüchen

- **Normale ZA:** Sie unterliegen keinen besonderen Bedingungen und können mit jeglicher Art von beihilfefähiger Fläche aktiviert werden.
- **Besondere ZA:** Sie wurden an Betriebsinhaber zugeteilt, die im Bezugszeitraum bestimmte Tierprämien erhalten haben und im Jahr 2005 über keine oder sehr wenig Fläche verfügten (vgl. Nr. 3.2).

#### • Anpassung der ZA:

- Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der ZA wurde für die Region Bayern ein sogenannter Zielwert der ZA von 354,55 € ermittelt. Mit dem Jahr 2010 beginnend werden die unterschiedlich hohen Werte der ZA schrittweise angepasst, so dass im Jahr 2013 alle ZA der Region Bayern einen einheitlichen Wert haben (354,55 € zuzüglich des Wertes der Prämien, die im Jahr 2012 noch entkoppelt werden). Konkret wird hierzu die Differenz aus dem aktuellen Wert jedes einzelnen ZA im Jahr 2009 (Startwert) zum Zielwert ermittelt. Diese Differenz kann positiv oder negativ sein, je nachdem, ob der Wert der ZA über oder unter dem Zielwert liegt. Diese Differenz wird in den Jahren 2010 bis 2013 schrittweise wie folgt abgebaut. Im Jahr 2010 bzw. 2011 wurde die Differenz bereits auf 90 % bzw. 70 %, in 2012 wird diese auf 40 % und in 2013 auf 0 % verringert. In der mit den MFA-Unterlagen übermittelten „Übersicht Zahlungsansprüche“ wird zur Information die voraussichtliche Wertentwicklung der ZA in den Jahren bis 2013 mit aufgeführt.
- Ab dem Jahr 2012 werden die bisher noch gekoppelten Maßnahmen (Eiweißpflanzenprämie, Beihilfe für Stärkekartoffeln, Flächenzahlung für Schalenfrüchte, Trockenfutterbeihilfe, Beihilfe für Flachs und Hanf sowie die Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke) in die Betriebsprämienregelung einbezogen. Das entsprechende Prämienvolumen (ausgenommen Beihilfe für Stärkekartoffeln) wird dabei regionsspezifisch gleichmäßig auf alle ZA verteilt. Hierfür ist keine eigene Antragstellung erforderlich. Für Betriebsinhaber, die im Jahr 2011 einen Anbau- und Liefervertrag für Stärkekartoffeln abgeschlossen hatten, besteht dagegen im Jahr 2012 einmalig die Möglichkeit der Antragstellung auf Werterhöhung ihrer ZA um den Stärkekartoffelerhöhungsbetrag (vgl. Nr. 3.5 sowie das Merkblatt Stärkekartoffelerhöhungsbetrag).

#### 3.1 Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit beihilfefähiger Fläche

- Ein ZA wird grundsätzlich in Verbindung mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche für die Auszahlung der Betriebsprämie aktiviert. Jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ist beihilfefähig. Ebenso beihilfefähig sind Flächen mit schnellwüchsigen Forstgehölzen (Umtriebszeit maximal 20 Jahre) der Gattung Weiden, Pappeln, Robinien, Birken, Erlen, Eschen sowie Stil-

Trauben- und Roteichen. Nicht beihilfefähig sind Christbaumkulturen.

Nach EU-Recht ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und die Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke. Zur landwirtschaftlichen Tätigkeit zählt auch die Erhaltung von Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (NC 591, 592), sind nur dann beihilfefähig, wenn sie unmittelbar zuvor nachweislich in der landwirtschaftlichen Erzeugung waren.

Zur Aktivierung der ZA muss die beihilfefähige Fläche im FNN in Spalte 12 entsprechend mit „B“ gekennzeichnet werden (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN – blaue Farbe). Beihilfefähig sind alle Nutzungsarten, die in der Codeliste zum FNN mit „B“ gekennzeichnet sind.

- Wird die Betriebsprämie für weniger Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, z. B. weil Flächen nicht zum 15. Mai 2012 zur Verfügung stehen, wird eine entsprechende Anzahl an ZA im Jahr 2012 nicht aktiviert. Für nicht aktivierte ZA wird keine Beihilfe ausgezahlt.
- Wird die Betriebsprämie für mehr Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, wird die Betriebsprämie auf die Anzahl der vorhandenen ZA zurückgeführt.
- ZA, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wurden, werden in die Nationale Reserve eingezogen. Das Jahr der letzten Nutzung der ZA ist in der beigefügten „Übersicht Zahlungsansprüche“ ausgewiesen.
- Für die Berechnung der Betriebsprämie ist der durchschnittliche Wert der beantragten ZA maßgeblich. Dieser ergibt sich aus dem Umfang der für die Betriebsprämie angemeldeten Fläche unter Berücksichtigung der beantragten ZA-Rangfolge.
- **Mindestgrößen**  
ZA können nur mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden, die **mindestens 0,1 ha (zusammenhängend mit einheitlichem Nutzungscode)** groß ist.
- **Aktivierung nur innerhalb derselben Region**  
Die beihilfefähigen Flächen, mit denen ZA aktiviert werden, müssen in derselben Region liegen, für welche die ZA zugewiesen wurden (vgl. Übersicht Zahlungsansprüche, Spalte „Region“).
- **Rangfolge der Aktivierung**  
Der Antragsteller hat zwei Möglichkeiten, die Rangfolge der Aktivierung seiner ZA festzulegen:
  - **Standardverfahren:**  
Wählt der Antragsteller dieses Verfahren, sind keine weiteren Unterlagen bzw. Angaben erforderlich. Die Reihenfolge der Aktivierung wird einheitlich nach folgender Regel automatisiert vorgenommen:
    1. ZA mit höherem Wert
    2. ZA mit früherem Jahr der letzten Nutzung.Bei ZA für unterschiedliche Regionen wird die Aktivierungsreihenfolge in jeder Region gesondert durchgeführt.
  - **Eigene Rangfolge:**  
Bei diesem Verfahren legt der Antragsteller entweder direkt in der ZID (bis spätestens 09. Juni 2012) oder in einem entsprechenden Auszug aus der ZID (ZID-Kontoauszug als Anlage zum MFA) die Rangfolge der Aktivierung der ZA selbst fest. Die Festlegung der Rangfolge kann für alle ZA oder auch nur für einen Teil der ZA erfolgen. ZA, für die keine Rangfolge festgelegt wird, werden nachrangig nach dem Standardverfahren behandelt. Wird in der ZID keine eigene Rangfolge erfasst bzw. dem MFA kein ZID-Kontoauszug beigefügt, werden die ZA nach dem Standardverfahren aktiviert.

#### • **Verfügbarkeit und ganzjährige Beihilfefähigkeit**

Flächen, mit denen ZA aktiviert werden sollen, müssen dem Betriebsinhaber am **15. Mai 2012 zur Verfügung stehen**, d. h. vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden (vgl. Nr. 2). Unabhängig davon ist es jedoch grundsätzlich erforderlich, dass die beantragte Fläche **während des gesamten Jahres 2012 beihilfefähig** ist. Hierbei können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten förderunschädlich sein. Derartige Nutzungen sind dem AELF jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Vordruck am AELF und im Internet erhältlich).

#### **3.2 Aktivierung von besonderen Zahlungsansprüchen**

Besondere ZA können grundsätzlich auf Antrag auch ohne beihilfefähige Fläche aktiviert werden (MFA Abschnitt B 1.2). Voraussetzung dafür ist aber, dass der Antragsteller nachweist, mindestens 50 % der während des Bezugszeitraums 2000 bis 2002 ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit, die in Großvieheinheiten (GVE) ausgedrückt wird, beizubehalten. Hierbei werden nur Rinder, Schafe oder Ziegen berücksichtigt. Der entsprechende GVE-Umfang ist im Bescheid zur Festsetzung von ZA bei den besonderen ZA angegeben und in der ZID hinterlegt. Werden besondere ZA mit Fläche aktiviert, verlieren sie ihre Eigenschaft als besondere ZA und können künftig nur noch mit Fläche aktiviert werden.

#### **3.3 Übertragung von Zahlungsansprüchen**

- Die Übertragung von ZA ist sowohl vom **Abgeber** (z. B. Verkäufer bzw. Verpächter) als auch vom **Übernehmer** (z. B. Käufer bzw. Pächter) innerhalb **eines Monats** nach Übertragung an die **Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)** zu melden.
- Die Verwaltung der dem Einzelbetrieb zugeteilten ZA erfolgt direkt durch den Landwirt oder einen Bevollmächtigten über das Internet in der ZID. Hier steht für jeden Betriebsinhaber ein **Zahlungsanspruchskonto (ZA-Konto)** zur Verfügung, in das die erstmalig zugeteilten ZA zentral eingebucht wurden. Der Zugang zur ZID erfolgt mit der gleichen Betriebsnummer und PIN wie bei der HI-Tierdatenbank. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Rückübertragung unrechtmäßiger Transaktionen oder Wechsel des Betriebsinhabers unter Beibehaltung der Betriebsnummer) wird die Buchung in der ZID von den ÄELF vorgenommen.
- Weitere Informationen zu den Zahlungsansprüchen und zur Vorgehensweise bei Kauf/Verkauf bzw. Pacht/Verpachtung von ZA sind im Internet unter **www.zi-daten.de** hinterlegt.
- **Übertragungszeitpunkt**  
Zeitliche Beschränkungen für die Übertragung bestehen nicht. Die Aktivierung von übertragenen ZA für 2012 ist beim Übernehmer jedoch nur möglich, wenn die Übertragung bis zum 15. Mai 2012 erfolgt und ihre Meldung an die ZID **durch Abgeber und Übernehmer** spätestens am 09. Juni 2012 abgeschlossen ist. Wird für eine Übertragung bis zum 15. Mai 2012 die **Meldung an die ZID erst nach dem 09. Juni 2012** abgeschlossen, werden die betroffenen ZA weder beim Übernehmer noch beim Abgeber für das Jahr 2012 bei der Berechnung der Betriebsprämie berücksichtigt. Darüber hinaus besteht eine Sonderregelung, wonach einzelne ZA, die erst nach dem 15. Mai 2012, aber bis spätestens 31. Mai 2012 übertragen werden, durch den Übernehmer noch zur Aktivierung bei der Betriebsprämie 2012 genutzt werden können. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass die Übertragung durch Abgeber und Übernehmer entweder bis 31. Mai 2012 an die

ZID gemeldet wird oder dem zuständigen AELF bis spätestens 31. Mai 2012 schriftlich mitgeteilt und durch Abgeber und Übernehmer bis zum 09. Juni 2012 vollständig an die ZID gemeldet wird.

#### – Dauerhafte Übertragung

Betriebsinhaber können ZA durch Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung (z. B. Schenkung) mit und ohne Flächen an andere Betriebsinhaber übertragen.

#### – Verpachtung (befristete Übertragung)

Eine Verpachtung oder sonstige befristete Übertragung von ZA ist nur mit Fläche zulässig, wenn zusammen mit den ZA eine gleiche Anzahl von Hektar beihilfefähiger Fläche übertragen wird. Der Pächter von ZA muss eine entsprechende Anzahl von Hektar des ZA-Verpächters solange mit für die Betriebsprämie beihilfefähigen Kulturen bewirtschaften, wie die gepachteten ZA in der ZID für den Antragsteller (Pächter) gebucht sind. In der Regel ist dabei der Verpächter der Eigentümer sowohl der Fläche als auch der ZA. Als zulässig anzusehen sind auch die Fälle, in denen ein Pächter von Flächen und Inhaber von **eigenen ZA** diese eigenen ZA zeitweilig mit der Unterverpachtung der Flächen an einen anderen Betriebsinhaber verpachtet. Dies setzt jedoch voraus, dass der Eigentümer der Flächen einer Unterverpachtung der Flächen zugestimmt hat.

Nicht zulässig ist dagegen die Unterverpachtung von **gepachteten ZA** oder die Unterverpachtung von Flächen, die zusammen mit **ZA gepachtet** wurden. Bei Zupacht von ZA ist in der Anlage Pacht-ZA die Betriebsnummer des ZA-Verpächters, sein Name sowie der Umfang der von ihm gepachteten ZA anzugeben. Bei Verpächtern mit Betriebssitz außerhalb Bayerns ist zudem das Bundesland einzutragen. Ferner ist für jeden ZA-Verpächter eine „ZA-Verpächter-Nr.“ festzulegen. Im FNN sind die mit den jeweiligen ZA zugepachteten Flächen den einzelnen ZA-Verpächtern zuzuordnen. Hierzu ist in Spalte 13 des FNN die in der Anlage Pacht-ZA festgelegte „ZA-Verpächter-Nr.“ anzugeben. In Spalte 14 des FNN ist der entsprechende Flächenanteil des jeweiligen Feldstücks anzugeben, der auf den ZA-Verpächter entfällt.

#### Hinweis:

– Wird im Rahmen eines Übergabevertrags (z. B. Vater an Sohn) das Eigentum an ZA übertragen, dem Übergeber jedoch der **Nießbrauch** an den übereigneten ZA eingeräumt, ist zu beachten, dass es sich rechtlich um zwei ZA-Übertragungsvorgänge handelt:

1. eine dauerhafte Übertragung von ZA durch Übereignung vom Vater auf den Sohn, sowie
2. eine anschließende zeitweise Übertragung von ZA vom Sohn auf den Vater durch Bestellung des Nießbrauchs zugunsten des Vaters, die spätestens mit dessen Tod endet. Diese zeitweise Übertragung ist nur zusammen mit einer entsprechenden Anzahl von Hektar möglich.

Beide ZA-Übertragungsvorgänge sind an die zuständige Behörde zu melden (Kontaktaufnahme mit dem AELF erforderlich).

#### • Besondere Zahlungsansprüche

Besondere ZA können grundsätzlich durch Beibehaltung von mindestens 50 % der während des Bezugszeitraums ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit – ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE) – aktiviert werden. Im Falle der Übertragung besonderer ZA kann der Übernehmer von dieser Regelung Gebrauch machen, vorausgesetzt er übernimmt alle besonderen ZA. Ab dem Jahr 2012 besteht diese Möglichkeit nur mehr bei Übertragung im Rahmen der Erbfolge bzw. vorweggenommenen Erbfolge. Werden jedoch nicht alle besonderen ZA übernommen,

kann der Übernehmer die besonderen ZA nur mit beihilfefähigen Flächen aktivieren.

#### 3.4 Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen aus der Nationalen Reserve

Die Zuteilung von ZA im Rahmen der Betriebsprämienregelung erfolgte im Wesentlichen auf Basis des MFA 2005. Ein Antrag auf Zuteilung mit dem MFA 2012 ist nur möglich, wenn der Betrieb unter folgende besondere Regelungen fällt:

- **Übertragung eines verpachteten Betriebs oder Betriebsteils** (vgl. Merkblatt Betriebsinhaber in besonderer Lage – am AELF und im Internet erhältlich)  
Betriebsinhaber, die **vor dem 17. Mai 2005** von einem in Ruhestand gegangenen oder verstorbenen Betriebsleiter **einen Betrieb/Teilbetrieb geerbt haben** (oder als potentieller Erbe im Rahmen einer kostenlosen oder zu einem symbolischen Preis erfolgten Übertragung durch Kauf oder Pacht für sechs oder mehr Jahre erhalten haben), **welcher zwischen 2000 und 2002 an einen Dritten verpachtet** war, können ZA für die verpachteten und übertragenen Produktionskapazitäten aus der Nationalen Reserve beantragen. Der Antrag ist bis zum **15. Mai**, der auf das Pachtende folgt, zu stellen.
- **Pacht oder Kauf eines Betriebs oder Betriebsteils** (vgl. Merkblatt Betriebsinhaber in besonderer Lage – am AELF und im Internet erhältlich)  
Betriebsinhaber, die einen Betrieb oder Betriebsteil bis **15. Mai 2004** gekauft haben, dessen Flächen im Bezugszeitraum 2000 bis 2002 an einen Dritten verpachtet waren, können beantragen, dass ihnen zusätzliche ZA aus der Nationalen Reserve für den übertragenen Betrieb oder Betriebsteil zugewiesen werden. Dies gilt auch für die Pacht von Betrieben oder Betriebsteilen, die nach 2002 bis spätestens zum **15. Mai 2004** für sechs Jahre oder länger abgeschlossen wurde und deren Pachtbedingungen nicht angepasst werden können. Der Antrag ist bis zum **15. Mai**, der auf die Übernahme des gepachteten oder gekauften Betriebs folgt, zu stellen.

#### 3.5 Antrag auf Werterhöhung der ZA um den Stärkekartoffelerhöhungsbetrag

Ab dem Jahr 2012 wird die bisher noch gekoppelte Beihilfe für Stärkekartoffeln in die Betriebsprämienregelung einbezogen. Für Betriebsinhaber, die im Jahr 2011 einen Anbau- und Liefervertrag für Stärkekartoffel abgeschlossen hatten, besteht einmalig im Jahr 2012 die Möglichkeit der Antragstellung auf Werterhöhung ihrer Zahlungsansprüche um den Stärkekartoffelerhöhungsbetrag. Nähere Informationen hierzu sind dem Merkblatt Stärkekartoffelerhöhungsbetrag zu entnehmen (am AELF und im Internet erhältlich).

#### 4. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

- Die Ausgleichszulage können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Bayern erhalten, die **mindestens 3 ha LF in benachteiligten Gebieten** bewirtschaften (vgl. FNN Gebietscode: 1 = Berggebiet, 2 = Kerngebiet, 3 = benachteiligte Agrarzone, 4 = kleine Gebiete).
- Der Antragsteller muss die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch mindestens fünf Jahre ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage ausüben (Ausnahmen: vor allem bei Bezug des landwirtschaftlichen Altersgelds; nähere Informationen erteilt das AELF).
- Nicht förderfähig sind Unternehmen, die eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25 % und mehr des Eigenkapitals aufweisen. Das bedeutet, dass z. B. Kommunen von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen sind. Ebenfalls nicht förderfähig sind Bezieher

von landwirtschaftlichem Altersgeld oder einer Landabgaberechte.

- Die Förderung erfolgt in **Abhängigkeit** von der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) der Gemeinde bzw. Gemarkung (bei Gemeinden im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet).
  - Förderbeträge:
    - Grünland und Ackerfutter 25 bis 200 €/ha LF,
    - sonstige Ackerflächen 25 bis 100 €/ha LF,
    - Almen/Alpen und Flächen (Grünland) über 1 000 m Höhenlage erhalten LVZ-unabhängig 200 €/ha.
  - Nicht gefördert werden folgende Fruchtarten bzw. Nutzungen:
    - Intensivkulturen wie Mais, Weizen bzw. Menggetreide mit Weizen sowie Zuckerrüben, Gemüse, Hopfen, Wein etc.,
    - freiwillig stillgelegte Flächen einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene oder für agrarökologische Zwecke bereitgestellte Flächen.
  - Förderbeträge unter 100 € werden nicht ausbezahlt;
  - Förderobergrenze: max. 16.000 € je Antragsteller.

## 5. Modulation

Die Betriebsprämie unterliegt der Modulation.

Dies bedeutet, dass die einem Betriebsinhaber zu gewährende Betriebsprämie, die einen Betrag von 5.000 € überschreitet, im Jahr 2012 um 10 % gekürzt zur Auszahlung kommt.

Für Beträge, die 300.000 € überschreiten, beträgt der Kürzungssatz 14 %.

## 6. Bestimmungen zu Cross Compliance und Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel

Die Cross Compliance-Verpflichtungen müssen eingehalten werden, wenn eine der folgenden Cross Compliance relevanten Zahlungen beantragt wird:

- EU-Direktzahlungen: Betriebsprämie
- Flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums: Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ), Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA).
- Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung oder zur Rodung von Rebflächen: bei diesen Maßnahmen sind die Cross Compliance-Verpflichtungen drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar des Jahres einzuhalten, der auf die erste Zahlung folgt.
- Ein Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über verantwortlich für die Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen auf allen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs. Damit wird bei Verstößen auf diesen Flächen immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Die Frage, wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Sanktion haftet, unterliegt einer zwischen den Parteien zu treffenden Vereinbarung. Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat der Flächenabgeber bzw. -aufnehmer für das Jahr 2012 auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Sanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

- Die Verpflichtungen der Cross Compliance sind ausführlich in der Broschüre „Cross Compliance 2012“ beschrieben und dort nachzulesen.
- Betriebe, die an flächenbezogenen AUM (KULAP, VNP/EA) teilnehmen, müssen zusätzlich zu den Cross Compliance-Verpflichtungen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel einhalten. Diese Anforderungen sind ebenfalls in der Broschüre „Cross Compliance 2012“ beschrieben (vgl. Kapitel V Nr. 2).
- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance führen grundsätzlich zur Kürzung bei den Cross Compliance relevanten Zahlungen.
- Festgestellte Verstöße gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel führen bei Betrieben mit flächenbezogenen AUM zu Kürzungen bei allen flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums.
- Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 3 Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

## 7. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

- Die ÄELF sind auf Grund der EU-Vorschriften verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden die betreffenden Beihilfeanträge abgelehnt.
- Wird festgestellt, dass
  - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
  - Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Zahlungen im Jahr der Verstoßfeststellung, bis hin zu Rückforderungen für vergangene Jahre und Ausschluss in den Folgejahren sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.
- Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

## 8. Rechtsgrundlagen/Hinweise

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass alle einschlägigen EU-Verordnungen sowie die Richtlinien und Vollzugshinweise am AELF eingesehen werden können. Die EU-Verordnungen können auch im Internet unter

[www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm](http://www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm)

aufgerufen werden.

## 9. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

- Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Sie werden für die Abwicklung des MFA 2012, für entsprechende Kontrollen, für die Vorbereitung des MFA 2013 und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschließlich der Bestimmungen zu Cross Compliance und der Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel benötigt.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

- **Angaben über die Empfänger** von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die **Beträge**, die jeder Empfänger erhalten hat, im Folgenden Informationen genannt, werden, soweit es sich um **juristische Personen** handelt, im Internet **veröffentlicht**.

**Juristische Personen** sind z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, Aktiengesellschaften (AG), Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts.

**Keine juristischen Personen** sind hingegen Einzelpersonen, Ehegatten, Erbengemeinschaften und Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG).

Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Informationen, **die natürliche Personen** betreffen, werden in Folge des Urteils des EuGH vom 9.11. 2010 in den Rechtssachen C-92/2009 und C-93/2009 derzeit nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21.06.2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 07.12.2007, S. 1), und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18.03.2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L 76 vom 19.03.2008, S. 28) sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2330) und der Agrar- und Fischereifonds – Informationen - Verordnung (AFIVO) vom 10.12.2008 (eBAnz.2008, AT 147 V 1).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

**[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)**

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1), sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Der Widerspruch, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten kann bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission richtet unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

**[http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries\\_de.htm](http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm)** ein, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Mit der Veröffentlichung der Informationen für den Empfänger von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds und dem Europäischen Fischereifonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu verbessern.

- Die **Erhebung der Daten über den Hopfenanbau** erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, dem Hopfengesetz und der Bay-Hopf DV, und zwar neben eigenen Förderzwecken auch für Zwecke
  - der Bescheinigung der Herkunft des Hopfens durch den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V.
  - des Verfahrens über Stützungsregelungen durch die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften.

- Die **Erhebung von Daten für den aktuellen MFA** erfolgt auch zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (EG-Öko-Verordnung und Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung):

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Betriebs oder von Teilen des Betriebs von nichtökologischem auf ökologischen Landbau werden die Daten über die ökologische Produktion (Flächen/Tiere) neben Förderzwecken auch benötigt

- zur Durchführung des verpflichtenden Kontrollverfahrens (gem. EG-Öko-VO und Durchführungs-VO) und
- für die Umsetzung der EG-Öko-VO und Durchführungs-VO durch die „zuständige Behörde“ (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) bzw. die jeweilige „Kontrollstelle“ (vgl. Kontrollvertrag) zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen.

Es werden folgende Daten erhoben:

- Rechtsform und Erwerbscharakter (HE/NE) des Betriebs
- Bewirtschaftung noch anderer Betriebe
- Gesamtgröße und Name des Feldstücks
- Nutzungsart und Flächenumfang
- Flächenumfang bei Zwischenfrüchten
- Tierdaten des Viehverzeichnisses
- Standorte mit Viehhaltung
- Aufnahme betriebsfremder organischer Dünger
- Zukauf von Grundfutter
- Hofeigene Biogasanlage.

## Stichwortverzeichnis

<b>Stichwort</b>	<b>Seite</b>
Agrarumweltmaßnahmen (AUM)	3
Auflagenüberschneidung	2
außerbayerische Antragsteller	3
Ausgleichszulage	5
beihilfefähige Fläche	1
Betriebsinhaberwechsel	1 - 2
Betriebsprämie	3
Betriebssitz	2
Cross Compliance	6
Datenschutz	7
Datenveröffentlichung	7
Flächenänderungen, Flächennachmeldungen	2
Fristen	2 - 3
Höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände	3
Juristische Personen	7
Kontrollen	6
Merkblätter	2
Mindestgrößen	1, 4
Modulation	6
Zahlungsansprüche (ZA)	1, 3 - 5
Aktivierung der ZA	3 - 4
Anpassung der ZA	1, 3
Arten von ZA	3
ganzjährige Beihilfefähigkeit	4
Mindestgröße	4
Rangfolge	4
Übertragung von ZA	4 - 5